

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Merseburg

Der Stadtrat Merseburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Ziele und Aufgaben

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung.

Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben durch fachlich kompetente Empfehlungen. Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

2. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens 2 Mitglieder ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Bauausschuss des Stadtrates auf Vorschlag der Verwaltung berufen. Die Architektenkammer und -verbände sind bei der Vorauswahl zu beteiligen.
- (3) Die Mitglieder sind auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute aus den Bereichen "Architektur", "Stadtplanung", „Denkmalpflege“ und „Garten- und Landschaftsarchitektur“.
- (4) Der Gestaltungsbeirat arbeitet vorerst bis zum Abschluss der IBA – Stadttumbau Ost.
- (5) Der Bauausschuss des Stadtrates kann ein Beiratsmitglied abberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied gemäß Geschäftsordnung zu berufen.
- (7) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ehrenamtlich tätig.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind vom Stadtplanungsamt zu führen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Gestaltungsbeirates. Sie ist zuständig für

- Abwicklung Schriftverkehr
- Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorlagen
- Erstellung Tagesordnung, Protokoll und Organisation der Sitzungen.
-

4. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen für die von der Verwaltung oder dem Stadtrat zu treffenden Entscheidungen ausspricht.
- (2) Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch.
- (3) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.
- (4) Der Gestaltungsbeirat wird bei der Aufstellung von Gestaltungssatzungen und vorhaben bezogenen Bebauungsplänen beteiligt. Auch bei sonstigen Konzepten mit Bedeutung für das Stadtbild sowie bei der Auslobung und Jurierung von städtischen Wettbewerben und Verhandlungsverfahren soll der Gestaltungsbeirat beteiligt werden.
- (5) Das Ergebnis der Beratung des Gestaltungsbeirates wird im Protokoll dargestellt. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates unterschrieben.

5. Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.
- (2) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

6. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (2) Empfehlungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO LSA.

7. Beiratssitzung

- (1) Die Vorstellung der Vorhaben in den Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind öffentlich, sofern die betroffenen Bauherren der behandelnden Vorhaben nicht widersprechen.
- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R. durch den Bauherren oder seinen Bevollmächtigten bzw. den Planungsträger, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Im Anschluss an die Vorstellung des Vorhabens folgt eine nicht öffentliche Beratung.
- (3) An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
 - Leiter/in des Stadtplanungsamtes,
 - Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes nach Entscheidung durch den Amtsleiter/in,
 - Fachleute (insbes. Verkehrsplanung, Geschichte, Kunst und Design) auf Einladung der Geschäftsstelle
 - Vorsitzender des Bauausschusses.
- (4) Der Bauausschuss des Stadtrates und die Fraktionen sind durch die Geschäftsstelle durch Übersendung des Protokolls zu unterrichten.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung kann zur Abberufung des Gestaltungsbeirates führen.

9. Aufwandsentschädigung

Die Beiratsmitglieder erhalten eine durch Satzung geregelte Aufwandsentschädigung.

Merseburg, den 11.04.2008

gez. in Vertretung
Bühligen
Bürgermeister

(4) Der Bauausschuss des Stadtrates und die Fraktionen sind durch die Geschäftsstelle durch Übersendung des Protokolls zu unterrichten.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung kann zur Abberufung des Gestaltungsbeirates führen.

9. Aufwandsentschädigung

Die Beiratsmitglieder erhalten eine durch Satzung geregelte Aufwandsentschädigung.

Merseburg, den 11.04.2008

gez. in Vertretung
Bühligen
Bürgermeister

